

Entwurf

Begründung für die Landschaftsschutzgebietsverordnung

„Westermarsch“

LSG AUR - 31

Zielsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie

Grundlage für die Ausweisung dieses Landschaftsschutzgebietes (im Weiteren als „LSG“ bezeichnet) ist die EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7; i. F. kurz „VSchRL“).

Die VSchRL ist im Zusammenhang zu sehen mit der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)).

Beide zusammen verfolgen das Ziel, ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz - NATURA 2000- zu schaffen. Mit diesen Richtlinien leistet die Europäische Gemeinschaft einen bedeutenden Beitrag für die Sicherung des europäischen Naturerbes und damit der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen. In der VSchRL werden ihre Aufgaben und Ziele umfassend begründet und beschrieben. Das Erfordernis dieser umfassenden europäischen Initiative gründet sich in den folgenden Erkenntnissen:

- Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch vonstatten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.
- Bei den im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten handelt es sich zum großen Teil um Zugvogelarten. Diese Arten stellen ein gemeinsames Erbe dar; daher ist der wirksame Schutz dieser Vogelarten ein typisch grenzübergreifendes Umweltproblem, das gemeinsame Verantwortlichkeiten mit sich bringt.
- Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.
- Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen Faktoren erstrecken, die auf die Vogelbestände einwirken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.

- Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.

Daraus ergeben sich laut EU- VSchRL die folgenden Erfordernisse:

- Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 der VSchRL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.
- Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der VSchRL genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 der VSchRL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehört insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten.
- Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten.

Das Land Niedersachsen hat insgesamt mehr als 300 NATURA 2000-Gebiete (Vogelschutz- und FFH-Gebiete) mit zusammen 863.147 ha gemeldet. Der größte Teil davon ist bereits hoheitlich als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Nationalpark gesichert.

Nach der Bestätigung ihrer Eignung für das europäische ökologische Netz durch die EU-Kommission hat das Land Niedersachsen die Aufgabe, die bisher noch nicht gesicherten Gebiete gemäß der nationalen Gesetzgebung mit einem rechtlichen Schutzstatus auszustatten, der geeignet ist, die für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Ziele sicherzustellen. Soweit die NATURA 2000-Gebiete nicht schon den Status eines Schutzgebietes haben, sind sie also in eine der im NAGBNatschG enthaltenen Schutzkategorien zu überführen.

1. Rechtsstatus eines Vogelschutzgebietes

Ein gemeldetes Vogelschutzgebiet unterliegt bis zu seiner Sicherstellung nach nationalem Recht (s. o.) den Bestimmungen der VSchRL. Es gilt als sog. „faktisches Vogelschutzgebiet“ in dem jegliche Beeinträchtigungen verboten sind. Abweichungen von dieser sehr weitgehenden Schutzanforderung, mit der der Bestandsschutz bis zur Sicherstellung gewährleistet sein soll, sind nur möglich

- a) im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- b) im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- c) zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- d) zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken,
- e) zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen sowie
- f) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Hieraus ergibt sich ein sehr strenger Bestandsschutz im Fall von faktischen Vogelschutzgebieten.

Sobald mit einer Schutzverordnung (LSG oder NSG) die konkret auf das Gebiet bezogenen Regelungen festgelegt worden sind, ist der pauschale, oben genannte Schutz nicht mehr erforderlich und es kann dann auf der Basis der in der Verordnung spezifizierten Schutzziele beurteilt werden, ob ein Vorhaben (z. B. ein Wegeausbau, eine Meliorationsmaßnahme oder die Errichtung eines neuen Gebäudes) mit den Schutzzielen vereinbar ist. Mit der Verordnung (in der vorliegenden VO mit dem § 5) wird die Möglichkeit geschaffen, eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchführen zu können.

Es liegt im Interesse der kommunalen Gebietskörperschaften, durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten zum einen den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie nachzukommen, andererseits aber auch der ansässigen Bevölkerung Planungssicherheit zu ermöglichen.

Eine Schutzgebietsverordnung hat also die Aufgabe, die für das jeweilige Vogelschutzgebiet spezifischen Werte und Ziele zu benennen und die Regelungen bzw. Maßnahmen, die für deren Sicherung erforderlich sind, konkret darzustellen. Sie soll deutlich machen, wodurch die Schutzziele gefährdet werden können, was einem pfleglichen Umgang entgegensteht, also zu vermeiden ist. Sie soll aber auch Möglichkeiten aufzeigen, mit denen eine dauerhafte Erhaltung erreichbar sein kann.

Mit alledem soll die Schutzverordnung die für dieses Gebiet bestehende besondere Verantwortung erklären und gleichzeitig Rechts- und Planungssicherheit im Umgang damit herstellen.

2. *Das EU-VSG V03 „Westermarsch“*

Die Westermarsch ist nach nationalen und internationalen Kriterien ein Brut- und Rastgebiet von herausragender Bedeutung (vgl. die Ausführungen zu § 2 der VO). Das Land Niedersachsen hat daher die hier für den Vogelschutz wichtigsten Bereiche als Vogelschutzgebiet „Westermarsch“ abgegrenzt und an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet liegt im Landkreis Aurich im Bereich der Stadt Norden

zu § 1 „Landschaftsschutzgebiet“

1. Rechtlicher Hintergrund

Die Formulierung einer konkreten Schutznorm für ein EU-Vogelschutzgebiet geschieht auf der Basis der nationalen Naturschutzgesetze. In Deutschland sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. F. vom 29. Juli 2009) und das Niedersächsische Ausführungsgesetz dazu (NAGBNatSchG, i. d. F. vom 19. Februar 2010). Darin sind unterschiedliche Wege aufgezeigt, Teile von Natur und Landschaft zu schützen. Für den Schutz größerer Gebiete kommen in erster Linie die Ausweisung als Landschaftsschutz- oder als Naturschutzgebiet (nach den §§ 23 bzw. 26 BNatSchG und §§ 16 bzw. 19 NAGBNatSchG) in Frage. Wenn sehr hohe Schutzanforderungen bestehen und weitreichendere Auflagen nötig sind, sind Naturschutzgebiete (NSG) das geeignete Instrument. Deswegen besteht für NSG auch eine gesetzliche Entschädigungsregelung (Erschwernisausgleich), die es für LSG nicht gibt. Hier sind die Auflagen weniger einschränkend. Für ein Gebiet, in dem es im Wesentlichen darauf ankommt, in der Fläche die Qualitäten als Rast- und Brutgebiet zu sichern, reicht der Status eines Landschaftsschutzgebietes in der Regel aus. Dazu wird in den Erläuterungen zu den §§ 2-3 dieser VO noch konkreter eingegangen.

In der Verordnung werden die Schutzziele genau beschrieben und daraus abgeleitet, was erforderlich ist, um diese Werte erhalten zu können.

2. Abgrenzungsprinzipien

Im Allgemeinen orientiert sich die Grenzziehung des LSG an den Grenzen des EU-Vogelschutzgebiets „Westermarsch“ (V03). Grundlage sind die von der zuständigen Betriebsstelle des NLWKN angepassten und vom Niedersächsischen Umweltministerium bestätigten Grenzen des EU-VSG V03 (Stand: März 2011). Die Grenzen des LSG wurden dabei so gezogen, dass der Bereich des EU-VSG grundsätzlich auf oder innerhalb der LSG-Grenzen liegt und somit eine möglichst umfängliche Berücksichtigung erfolgt.

In der ortgenauen Grenzziehung erfolgte im Allgemeinen eine Orientierung an Flurstücksgrenzen oder Geländestrukturen, so dass die Grenzen des LSG vor Ort möglichst nachvollziehbar sind. Siehe hierzu auch Punkt 4. *Überschneidung / Unterschiede des LSG zum Vogelschutzgebiet „Westermarsch“*.

Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen, sowie Abgrenzungssatzungen gem. § 34 (4) BauGB sind vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen, da diese in der Regel keinen Lebensraum für die wertgebenden und durch das Schutzgebiet zu schützenden Arten und somit keine faktischen Vogelschutzgebiete darstellen (s. hierzu auch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 25.01.2010).

3. Beschreibung (Grenzen des LSG)

Die landseitige Grenze entlang der Hauptdeiche verläuft gem. Nds. Deichgesetz in einem Abstand von 1 m landseits des jeweiligen Ringgrabens. Hieraus ergibt sich, dass der Seedeich inkl. des dazugehörigen Entwässerungsgrabens am Deichfuß nicht im Schutzgebiet liegt. Dieses ist vor dem

Hintergrund zu betrachten, dass der Deich als Küstenschutzbauwerk Nutzungsansprüchen, Unterhaltungs- und ggf. Baumaßnahmen ausgesetzt ist. Aufgrund der hohen Bedeutung des Deichschutzes für die Sicherung des küstennahen Marschbereiches haben Maßnahmen des Hochwasserschutzes und solche, die der Deichsicherheit dienen, Vorrang vor Naturschutzbelangen (§ 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG). Im Hinblick auf die Erfüllung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes ist eine solche Grenzziehung allgemein als unkritisch anzusehen, da der Deich als intensiv genutztes und überprägtes Landschaftselement keinen wesentlichen Lebensraum für die wertgebenden Arten des Schutzgebietes darstellt und daher ohnehin keine besondere Funktion innerhalb des Schutzgebietes erfüllen würde. Einwirkungen von den Deich betreffenden Planungen oder Nutzungsänderungen sind im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzzwecke des angrenzenden Schutzgebiets selbstverständlich im Bedarfsfall zu beurteilen.

Die Außengrenzen des LSG orientieren sich des Weiteren an Straßenverläufen, Flurstücksgrenzen und Geländestrukturen. Randlich liegende Straßenkörper wurden bei der Grenzziehung grundsätzlich ausgenommen.

Lage und Größe des Landschaftsschutzgebietes werden textlich und durch die zugehörigen Karten in den Maßstäben 1: 10.000 und 1: 25.000 näher dargestellt. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Innenkante der in den Karten dargestellten roten Abgrenzungslinie, das heißt, die von der Abgrenzungslinie selbst abgedeckte Fläche liegt außerhalb des LSG.

4. Überschneidung / Unterschiede des LSG zum Vogelschutzgebiet „Westermarsch“

In einigen Bereichen verläuft die Grenze des LSG sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU-VSG-Grenzen. Aufgrund des Ministerialerlasses des MU vom 25.01.2010 bestehen keine Bedenken dagegen, die geplante LSG-Gebietskulisse an vorhandene Flurstücksgrenzen oder im Gelände erkennbare Grenzen wie Straßen, Wege oder Gewässerläufe anzulehnen, wenn damit nicht gravierend von den Außengrenzen des gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes abgewichen wird.

Soweit sich der Ordnungsgeber in dem vom MU beschriebenen Rahmen bewegt, stellt sich die Frage der Entstehung sogenannter faktischer Vogelschutzgebiete nicht.

Diesem Erlass ist der Ordnungsgeber gefolgt und hat damit die Abgrenzung des LSG vor Ort nachvollziehbar gestaltet.

Das vorhandene Landschaftsschutzgebiet „Neuwesteel“ mit der Bezeichnung LSG-AUR 20, wird in das neue Landschaftsschutzgebiet integriert und somit aufgehoben.

Das Erweiterungsgebiet „Itzendorf“ wird als blau unterlegte Fläche innerhalb des LSG dargestellt.

Für diesen dargestellten Bereich zwischen der Kreisstraße K 214 und der östlichen Grenze des gemeldeten EU- Vogelschutzgebietes muss aufgrund der vorhandenen Daten- und Erkenntnislage eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes bis zur K 214 vorgenommen werden. Die verschiedenen Erhebungen der vergangenen Jahre (Schreiber 1993, Schreiber 1998, Melter & Schreiber 2000, Handke 2008) belegen für diesen zu ergänzenden Raum hohe Dichten der als Erhaltungsziele an die EU-Kommission gemeldeten Brutvogelarten Schilfrohrsänger und Blaukehlchen sowie das

regelmäßige Vorkommen verschiedener Gastvogelarten wie Goldregenpfeifer, Kiebitz und Nonnengans. Das Erweiterungsgebiet unterscheidet sich insofern nicht von den weiter westlich gelegenen gemeldeten Gebietsteilen. Aufgrund dieser Tatsache ist dieser Bereich bis zur hoheitlichen Sicherung im Rahmen des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes als „faktisches Vogelschutzgebiet“ zu betrachten.

Den Mitgliedstaaten der EU steht bei der Auswahl und Abgrenzung der EU-Vogelschutzgebiete nach der Rechtsprechung zwar ein fachlicher Beurteilungsspielraum zu. Hat er aber seine Kriterien festgelegt, ist der Mitgliedstaat daran gebunden. Vor diesem Hintergrund sind für den Teilbereich östlich des gemeldeten Vogelschutzgebietes bis zur K 214 die Bedingungen erfüllt, die den Europäischen Gerichtshof an anderer Stelle dazu veranlasst hatten, auf ein unzureichend abgegrenztes und damit faktisches Vogelschutzgebiet zu entscheiden. Im Fall des Lauteracher Rieds genügte es dem EuGH, bei einer strittigen Fläche auf ein faktisches Vogelschutzgebiet zu entscheiden, weil der ausgesparte Bereich eine für das Gebiet durchschnittliche Nutzung durch die für das Gebiet relevanten Vogelarten aufwies. Im Fall des IBA (Important Bird Area) Dublin Bay reichte im Verfahren C-418/04 gegen Irland ebenfalls die Feststellung einer durchschnittlichen Nutzung einer vom Gebietsschutz ausgesparten, nur wenige Hektar großen Fläche, um auf ein faktisches Vogelschutzgebiet zu entscheiden. Nach den vorliegenden Daten ist für den hier in Rede stehenden Bereich aber sogar von einer überdurchschnittlichen Bedeutung auszugehen. Schon zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung war eine vergleichbare Datenlage vorhanden und die Ausklammerung des hier angesprochenen Bereichs in fachlicher Hinsicht nicht vertretbar.

zu § 2 „Schutzgegenstand und Schutzzweck“

Mit NATURA 2000 soll ein für ganz Europa repräsentatives System von Lebensräumen mit repräsentativen Tier- und Pflanzenarten in ihrer jeweiligen naturräumlichen Einbindung entstehen. Wo Lebensräume und Arten besonders charakteristisch vertreten sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung. Das führt dazu, dass alle Gebiete eine spezifische Eigenart haben, auf die gezielt einzugehen ist. Diese spezifischen Eigenschaften und die jeweils „wertgebenden“ Arten werden im „speziellen Schutzzweck“ der Verordnung zusammengefasst. Als textliche Zusammenfassung dient der sog. Standarddatenbogen, der für jedes der Gebiete erstellt wird und die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Parameter der Gebiete und Arten ausweist. Die speziellen Schutzziele gehen über die „allgemeinen“ Werte hinaus, sind aber direkt und existenziell mit diesen verbunden.

Die besondere Charakteristik der Westermarsch ergibt sich im Wesentlichen aus ihrer erdgeschichtlichen Entstehung, den klimatischen Bedingungen und den Eigenheiten einer küstennahen Landschaft. Daraus ergeben sich die Nutzungsformen sowie die Bau- und Siedlungsstile und damit letztlich das typische Landschaftsbild sowie die gewachsene Identität des Landschaftsraumes. Aus dem naturräumlichen Kontext leiten sich die ökologischen Funktionen als Lebensraum ab und - was hier ganz wesentlich ist, die Funktion als Teillebensraum für durchziehende oder rastende Vogelarten. Und schließlich ist es diese landschaftliche Identität, die den eigenen Charme der Westermarsch und ihre Attraktivität als Heimat sowie als Urlaubsgebiet ausmacht.

Es ist Aufgabe der Verordnung, diese Werte für Menschen, Pflanzen und Tiere bewusst zu machen und ein Hilfsmittel für ihre Bewahrung zu sein.

Zur Orientierung, worauf dabei das Augenmerk zu richten ist, gibt der § 2 der LSG VO entsprechende Hinweise. Indem dieser Teil der Verordnung konkrete und existenziell wichtige Bedürfnisse der Arten erkennen lässt, wird ableitbar, in welche Richtung das gesetzliche Gebot (§ 26, Abs. 2 BNatSchG) zu interpretieren ist bzw. wo und inwieweit sich unbedenkliche Abweichungen davon abzeichnen (§§ 3 und 4 LSG VO). Beides ist außerdem maßgeblich für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten (§ 5 LSG VO) sowie die Ableitung sinnvoller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und weitergehende vertragliche Vereinbarungen (§ 6 LSG VO).

Die Vogelarten, die wegen ihrer Seltenheit und/ oder Gefährdung im besonderen Fokus stehen (wertbestimmend sind), werden von der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgegeben und dort je nach ihrem Status in unterschiedliche Anhänge aufgeteilt. In der Verordnung muss sich die darin ausdrückende Differenzierung widerspiegeln, was zu der Auflistung (§ 2, Nummern 2. und 3. des Abs. 4 LSG VO) führt. Im Anhang I der Richtlinie sind Arten aufgeführt, die vom Aussterben bedroht, sehr selten oder gefährdet sind oder besondere Lebensraumsprüche stellen. Anhang II führt weitere Zugvogelarten auf, deren Bestand durch geeignete Schutzmaßnahmen in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie den Rastplätzen innerhalb ihrer Wanderungsgebiete zu sichern ist. Dabei ist dann jeweils noch zu differenzieren, ob die in dem Gebiet relevante Art hier als Brut- oder als Gastvogel auftritt. Für das Gebiet V03 Westermarsch sind 17 Vogelarten genannt.

Für etliche Arten (z. B. Kiebitz) ist ein Gebiet als Brutgebiet wichtig, gleichzeitig aber auch als Rast- oder Überwinterungsgebiet für nicht im Gebiet brütende Vögel dieser Art. Die Mehrfachfunktion führt dann dazu, dass die Art entsprechend mehrfach aufzuführen ist.

Die aufgestellte Schutzverordnung muss inhaltlich den europäischen Vorgaben zum Schutz der Vogelarten entsprechen. Die Inhalte der LSG-Verordnung wirken verbindlich gegenüber dem Bürger, der nun -bezogen auf den Erhaltungszustand- eine Hilfe für die Einschätzung der Verträglichkeit von Projekten oder Aktivitäten erhält. Nach § 34 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften der Verordnung, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden.

Die allgemeinen und speziellen Erhaltungsziele für das Landschaftsschutzgebiet Westermarsch im Europäischen Vogelschutzgebiet V03 werden im hier erläuterten § 2 der LSG-Verordnung wiedergegeben. Diese setzen die Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie für die in diesem Gebiet zu schützenden Arten um. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie in vollem Umfang in die Verordnung übernommen werden.

Grundlage für diese Angaben bildet der in § 2 Abs. 4 Nr. 3 LSG VO aufgeführte sogenannte Standarddatenbogen. Für jedes Natura 2000 - Gebiet müssen bestimmte Informationen und kartografische Darstellungen in analoger und digitaler Form von den zuständigen Landesbehörden übermittelt werden. Details hierzu regelt die "Entscheidung der Kommission vom 18. Dezember 1996 über das Formular für die Übermittlung von Informationen zu den im Rahmen von NATURA

2000 vorgeschlagenen Gebieten" (Entscheidung 97/266/EG der Kommission). In dem hierfür entwickelten Standarddatenbogen müssen neben Gebietskennzeichen (Name, Größe, etc.), Lage des Gebietes und einer kurzen Beschreibung, auch Angaben zu Bedeutung, Gefährdung, Schutzstatus, Management und Erhaltungszielen gemacht werden. Neben obligatorischen Angaben gibt es auch solche, die optional sind. Ein wichtiger Bestandteil der Gebietsinformationen ist die Angabe der vorkommenden Vogelarten. Der Standarddatenbogen wird für jedes Gebiet laufend fortgeschrieben und ist bei der Fachbehörde (hier: dem NLWKN) erhältlich.

Die Naturschutzbehörden konkretisieren die Erhaltungsziele auf der Basis der in den Standarddatenbögen genannten Schutzgüter unter Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörden gebietsbezogen und stimmen sie ab. Diese gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele stellen eine nähere bzw. genauere naturschutzfachliche Interpretationen dieser durch den Standarddatenbogen bzw. in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG vorgegebenen Erhaltungsziele dar. Diese Konkretisierungen sind in der Verordnung den jeweiligen Vogelarten zugeordnet. Sie dienen primär den Naturschutzbehörden als interne Arbeitsgrundlagen für die weitere Umsetzung, bei Eingriffsvorhaben und Verträglichkeitsabschätzungen bzw. -prüfungen.

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Für V03 gibt der NLWKN die folgenden **Hinweise zu Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen**:

Die folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach den unter § 2 Abs. 5 der LSG-Verordnung aufgeführten Erhaltungszielen gegliedert und können u. a. als Maßstab für Pflege- und Entwicklungskonzepte für das VSG Westermarsch herangezogen werden.

Diese Ausführungen ergänzen die Artenliste im Anhang dieser Begründung, welche eine Zusammenfassung der zu schützenden Arten und der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes und zur Verbesserung der Habitatfunktionen gibt.

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 a): Erhalt des weiträumig offenen und unzerschnittenen Landschaftscharakters

- Keine weitere Anlage von Vertikalstrukturen (Baumreihen, Hecken, Gehölze etc.) in Teilgebieten, die aktuell frei von Sichtbarrieren sind, mit Ausnahme von Strukturen i.S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 15
- Rücknahme von Baumreihen, Gehölzen, Erdverkabelung von Stromtrassen in einzelnen Teilbereichen
- Verzicht auf weiteren Infrastrukturausbau

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 b) und c): Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland und extensiv bewirtschaftetem Feuchtgrünland als wichtigstes Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Gänse, Goldregenpfeifer und Brachvogel

- Ggf. Verbot des Grünlandumbruchs, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Verzicht auf regelmäßige Grünland-Neueinsaaten in kurzen Zeitabständen
- Verzicht auf weitere Entwässerung. Wiedervernässung von Feuchtgrünlandbereichen durch Einrichtung von erhöhten Grundwasserständen und Anlage von Grabenstaus und Blänken
- Angestrebte Grundwasserstandsverhältnisse zur Brutzeit von 0,2-0,3 m unter Flur in Teilflächen mit besondere Bedeutung für Wiesenlimikolen
- Einrichtung bzw. Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit reduzierter Düngung und an die Bedürfnisse der Arten angepassten Bewirtschaftungsterminen (Düngung, Grünlandpflege, Mahd) und Beweidungsdichten
- Erhalt und Schaffung strukturreicher Acker- und Grabenareale
- Erhalt und Entwicklung unzerschnittener Acker- und Grünlandareale, freie Sichtverhältnisse

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 e): Erhalt und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Gewässer und Grabensysteme mit Röhrichtanteilen

- Einrichtung und Förderung einer schonenden und an die Ansprüche der Grabenvegetation und –fauna angepassten Grabenräumung, deren Zeitintervalle orientiert sind an der tatsächlichen Erfordernis einer Räumung, so dass sich z.B. in Teilbereichen auch Altschilfbestände bilden können
- Schaffung breiterer Randstreifen am Böschungskopf der Gräben

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 f): Erhalt und Entwicklung größerer Röhrichtkomplexe mit Flachwasserzonen als beruhigte Rast-, Nahrungsflächen (einschließlich Schlafplätzen) und Brutgebiete

- Entwicklung naturnaher, großflächiger Röhrichte
- Entwicklung und Neuanlage weiterer naturnaher Gewässer mit flachen Uferbereichen
- Neuanlage kleinflächiger Feuchtbiotope mit Röhrichten als Bruthabitate für Blaukehlchen und Schilfrohrsänger

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 g): Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume

- Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen (Bewirtschaftungsruhe) zur Bereitstellung von beruhigten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Gänse auf Grünland und Acker mit möglichst großflächigen, flächendeckenden Schwerpunkten in den von Gänsen intensiv genutzten Bereichen
- Effektive Beruhigung der Gänserastbereiche, insbesondere der Flächen mit freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen während der Zugzeit: Regelungen und Einschränkungen des Flugverkehrs (Überflugbeschränkungen), der Befahr- und Begehrbarkeit und der Vergrämung (Verbot von Knallautomaten)
- Verzicht auf weiteren Infrastrukturausbau zur Vermeidung von Verkehren und davon ausgehenden Störungen
- Freihaltung von Einflugschneisen zu den Rast- und Nahrungsräumen

zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 h): Erhalt der Vernetzungsfunktion zum Wattenmeer und anderer angrenzender Vogelschutzgebiete

- Erhalt der von Vertikalstrukturen (insbesondere Windenergieanlagen und Energiefreileitungen) unbelasteten Bereichen. Einerseits zur Gewährleistung ungehinderten Austauschbewegungen zwischen den Teillebensräumen (Brut-, Rast- und Nahrungsflächen) innerhalb des Vogelschutzgebietes und als Vernetzungselemente zu benachbarten Vogelschutzgebieten (insbesondere zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (V01) und zum LSG-AUR 30 Krummhörn (V04).

Sonstige Maßnahmen

- zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 d): Förderung des Wintergetreideanbaus auf vorhandenen Ackerflächen gegenüber dem Maisanbau zum Erhalt von Nahrungshabitaten für rastende Gänsearten
- zu § 2 Abs. 5 Nr. 1 g): Umsetzung direkter Gelegeschutzmaßnahmen als flankierende Maßnahme im Rahmen des Wiesenweihenschutzprogramms

Auch wenn mit der Schutzgebietsverordnung schon ein recht hohes Maß an Orientierung geschaffen wird, macht gerade die eben gegebene Beschreibung zweierlei deutlich:

1. Eine Verordnung kann nicht alle Einzelfälle regeln, zumal in einem Gebiet dieser Größenordnung.
2. Nicht alle der sinnvollen und im Hinblick auf das Ziel eines „guten Erhaltungszustands“ der im Schutzzweck aufgeführten Arten auch notwendigen Maßnahmen lassen sich auf dem Wege einer Verordnung umsetzen.

Diesen Defiziten lässt sich mit den in § 6 LSG VO aufgeführten Instrumenten begegnen. In einer Planung, die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen räumlich konkretisiert, kann ein noch höheres Niveau an Transparenz und Nachvollziehbarkeit geschaffen werden, verbunden mit einem Fundus möglicher Maßnahmen, die dann u. a. im Rahmen von Eingriffskompensationen umsetzbar sein können.

Auf vielen Flächen sind Nutzungseinschränkungen nützlich, die nicht über eine Verordnung, wohl aber über vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) gegen entsprechende Honorierung regelbar sind. Die oben genannten Möglichkeiten und weiter noch die in einem Erhaltungs- und Entwicklungsplan (E+E-Plan) angebotenen, können hierfür einen geeigneten Grundstock liefern.

Konkrete Maßnahmen für die notwendige Erhaltung oder Wiederherstellung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL können im Rahmen von Management- oder Bewirtschaftungsplänen festgelegt werden. Neben den vom Land Niedersachsen aufgelegten Programmen (z. B. Agrarumweltprogramme) besteht die Möglichkeit, durch andere Vertragsformen und Vertragspartner Schutzziele umzusetzen. Schwerpunkte für den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet. Eine Managementplanung für das Vogelschutzgebiet „Westermarsch“ kann nach Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet unter Beteiligung der betroffenen

Grundeigentümer, Bewirtschafter, Stadt Norden, Träger öffentlicher Belange und Verbände erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit, die Schutzziele und Maßnahmen umzusetzen, sind freiwillige, ggf. auch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Naturschutzbehörde und den jeweiligen Nutzern. Auf konkrete Möglichkeiten wird in den folgenden Erläuterungen zu § 3 LSG VO näher eingegangen.

Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Umsetzung der in § 2 der Verordnung genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Das Fachgremium wirkt u. a. insbesondere mit bei der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu § 7 LSG VO).

zu § 3 „Schutzbestimmungen und Verbote“

Allgemein

In Landschaftsschutzgebietsverordnungen müssen alle Handlungen verboten werden, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Nach §§ 26 Absatz 2 und 32 Abs. 3 BNatSchG sind unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die sogenannten generalklauselartigen Verbote dienen insbesondere dazu, nicht vorhersehbaren Handlungen entgegenzutreten.

In § 5 Absatz 1 BNatSchG ist die weit gefasste ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft aufgeführt, die bei der Aufstellung von Verboten unter der Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks zu berücksichtigen ist.

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzwecks sind auch privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) Punkt 1 BauGB auf ihre Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG zu prüfen.

Besondere Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen, können untersagt werden. Dabei handelt es sich nicht allein um Handlungen, die das Landschaftsbild verändern könnten, sondern auch um Tätigkeiten, die sich negativ auf die erwähnten Vogelarten auswirken. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten die sich nur in der freien Landschaft umsetzen lassen. Ebenso sind Veränderungen zu untersagen, die optisch den Reiz dieser Landschaft und auch den Erhaltungszustand für die Vogelarten beeinträchtigen. Man spricht hier auch von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes, die der Eigenart der typischen Landschaft abträglich ist.

In Absatz 1 Nr. 1 bis 24 sind die Handlungen aufgeführt, die nach Auffassung des Verordnungsgebers den Schutzzweck beeinträchtigen und einer Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung bedürfen.

zu Absatz 1, Ziffer 1 – 2 (Bauverbot, Fotovoltaik, Biogasanlagen)

Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen, stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für die Vogelarten aufweisen. Deshalb muss die Errichtung von Anlagen aller Art im Landschaftsschutzgebiet im Sinne des Schutzzweckes in der Verordnung geregelt werden und ist zunächst grundsätzlich verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot können gewährt werden und sind in § 4 (Freistellungen) und § 5 (Befreiungen) geregelt.

Das Verbot gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen, Biogasanlagen und Fotovoltaikanlagen. Diese baulichen Anlagen können ein wesentliches Störpotential für Brut- und Rastvögel aufweisen. Für derartige Projekte sieht der Gesetzgeber nach § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) die Prüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen vor. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich aus dem Schutzzweck der Verordnung, aufgeführt in § 2 dieser Verordnung.

zu Absatz 1, Ziffer 3, 5 (Neubau von Straßen und Wegen, Oberirdische Leitungen)

Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Leitungstrasse kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen. Auch von neu errichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Eine Prüfung auf die Schutzverträglichkeit ist deshalb notwendig. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen. Ausnahmen von diesen Verboten können gewährt werden und sind in § 4 (Freistellungen) und § 5 (Befreiungen) geregelt.

zu Absatz 1, Ziffer 4, 7 (Oberflächengestalt)

Das Feinrelief der Landschaft ist neben der Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Vielfalt an Lebensraumtypen und von Bedeutung für die genannten Vogelarten und den Wiesenvogelschutz. Eine Veränderung durch Verfüllen von Senken und Gräben kann zum Verlust von Lebensstätten führen und das Landschaftsbild negativ beeinflussen. Das Anlegen von dauerhaften Mieten führt zu Verdrängungseffekten sowie zu einer Störung des Landschaftsbildes und zieht saisonale Verkehrsbelastungen (Befüllen und Entnehmen) nach sich.

Ausgenommen davon ist die ordnungsgemäße, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeführte Land- und Forstwirtschaft nach § 5 BNatSchG. Erntebedingtes Zwischenlagern von z. B. Rundballen ist freigestellt bis zum 31.10. eines jeden Jahres.

zu Absatz 1, Ziffer 6, 9 (Grünlandumbruch, Melioration von Grünlandflächen)

Die Erhaltung von Dauergrünland ist in § 5 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG geregelt. Der Umbruch auf Standorten mit einem hohen Wasserstand ist somit unzulässig (Grundwasserstand < 1 m u. GOK). Des Weiteren ist das Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Erhaltung von Dauergrünland mit alter Grünlandnarbe ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwar wünschenswert, betrifft aber im VSG V 03 nur noch Fragmente, die über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zu sichern und zu optimieren sind. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 verpflichtet die Mitgliedstaaten Dauergrünland zu erhalten.

Dauergrünlandumbruch unterliegt in Niedersachsen der Genehmigungspflicht (DGERhVO - Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland). Der naturschutzfachliche Aspekt ist dabei nicht unbedingt ausschlaggebend.

Laut Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Europäischen Kommission ist Dauergrünland folgendermaßen definiert:

"Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs waren".

Dauergrünland erfüllt beispielsweise wichtige Aufgaben beim Klimaschutz, indem es riesige Mengen an Kohlendioxid speichert. Beim Grünlandumbruch wird dieses freigesetzt und der Atmosphäre zugeführt. Aber auch für den Artenschutz, den Gewässer- und Bodenschutz ist Grünland von hoher Bedeutung, und es trägt zu einer attraktiven Kulturlandschaft bei. Dauergrünland spielt für die Biodiversität eine große Rolle.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen für das EU- Vogelschutzgebiet V03 sind als Planungsgrundlage und zur Mittelanmeldung für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen anzuwenden. Spezielle Vorgaben zum absoluten Schutz des Dauergrünlandes sind nicht aufgeführt. Diese sind über vertragliche Vereinbarungen zu regeln.

Durch die Aufstellung der LSG- Verordnung ist der Umbruch und die Umnutzung von Dauergrünland sowie die zusätzliche Entwässerung dieser Biotoptypen nicht erlaubt.

Es gilt folgende Regelung:

- a) für absolutes Dauergrünland (Grünland auf nicht ackerfähigen Standorten), dass dieses zwar zur Narbenerneuerung umgebrochen und neu angesät werden darf, nicht jedoch vor dem 01.08. eines Jahres

und

- b) für Dauergrünland, dass dies zwar jederzeit umgebrochen und neu angesät, nicht jedoch in eine andere Nutzung (z.B. Acker) überführt werden darf.

Die Anzeige der geplanten Grünlanderneuerung kann mündlich oder schriftlich unter Angabe der Lagebezeichnung erfolgen. Soweit es zur Erreichung des Schutzzweckes dieser Verordnung erforderlich ist, kann die zuständige untere Naturschutzbehörde die Durchführung befristen, beschränken oder untersagen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 19 NAGBNatSchG).

Gleichwohl kann auf Grundlage der DGERhVO i.V. mit der LSG-VO ein Umbruch zugelassen werden, wenn der Erhaltungszustand des VSG nicht gefährdet und eine Kompensation innerhalb des Schutzgebietes möglich ist. Die Umsetzung der Kompensation kann im gesamten Gebiet des VSG V03 erfolgen. Der Umbruch mit Wiedereinsaat von Grünland ist nur dann eingeschränkt, wenn damit naturschutzfachlich hochwertiges Grünland auf Dauer zerstört wird. Eine umbruchlose Neueinsaat oder Reparatursaat ist auf diesen Standorten zulässig.

Da der landschaftstypisch vorhandene Grünlandanteil insbesondere auf den Brackmarschflächen ein entscheidendes wertgebendes Merkmal der Westermarsch ist, sollen die Flächen nicht mehr als bestehend melioriert oder entwässert werden. Neue Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind nicht vorzunehmen. Der bestehende Zustand ist zu erhalten.

zu Absatz 1, Ziffer 8 (Flächennutzung)

Grundlage ist § 30 BNatSchG. Hier werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Besondere Bedeutung können auch ungenutzte Flächen haben, wenn sie nicht unter diese gesetzlichen Ansprüche fallen aber als Saum- und Verbindungselemente wichtige Funktionen übernehmen. Ungenutzte Flächen bieten vor allem Insekten und Kleinsäugetern Rückzugs- und Nahrungsgebiete während der Ernte- und Mahdzeiten.

Ausgenommen sind Flächen, die einer vertraglichen Laufzeit unterliegen. Hier kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen Nutzung erfolgen. Auch können in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde Maßnahmen durchgeführt werden, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen.

zu Absatz 1, Ziffer 10 - 13 (Gewässerschutz und Schilfbestände)

Gewässer, ihre Uferzonen sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren.

Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen (landw. genutzte Flächen) ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 4 (1) 4 der Verordnung freigestellt.

Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Draine und Gruppen ist von diesem Verbot ausgenommen.

Randstreifen, Uferzonen und Auen stellen wertvolle Lebensstätten für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hier zu schützenden Wiesen- und Röhrichtbrüter sowie der Rastvögel und Nahrungsgäste dar. Sie haben darüber hinaus eine großräumige Vernetzungsfunktion, die der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum dient. Durch im Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Formen der Gewässerunterhaltung (z.B. Räumung mittels Grabenfräse) werden die Vielfalt und der Wert gewässerbezogener Lebensräume erheblich vermindert.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz und EU-Wasserrahmenrichtlinie muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen eines guten ökologischen und chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im jeweiligen Maßnahmenprogramm an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Für Niedersachsen gibt es einen Leitfaden des Wasserverbandstages Bremen/Niedersachsen zur Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Hinweise zu ökologisch vorteilhafter Gewässerunterhaltung. Dieser sowie weitere Hinweise zur Gewässerunterhaltung sind bei den in §1 Absatz 6 Punkt (a.) und (b.) der VO genannten Behörden erhältlich.

Eine Möglichkeit der Umsetzung der Schutzziele besteht außerdem durch Rahmenvereinbarungen, die zwischen den Verbänden und der Naturschutzbehörde, ggf. unter Hinzuziehen des o. g. Fachgremiums, getroffen werden.

zu Absatz 1, Ziffer 14, 15 (Erstaufforstungen, Gehölzanpflanzungen)

Im Landschaftsschutzgebiet sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich, da sie die unmittelbare Nähe solcher Strukturen meiden.

Die Eingrünung hofnaher Gebäude oder die Einfassung vorhandener Siedlungen ist davon ausgenommen.

zu Absatz 1, Ziffer 16 (Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen)

Motorbetriebene Fahrzeuge verursachen Lärm und führen zur Beunruhigung der Fauna. Freigestellt sind die ordnungsgemäße Landwirtschaft und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.

zu Absatz 1, Ziffer 17, (Campingverbot)

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile zum Übernachten in der freien Landschaft tragen zur Beunruhigung der Vogelarten bei und stören das Landschaftsbild.

zu Absatz 1, Ziffer 18 (Gewässernutzung)

Freizeitaktivitäten unterschiedlicher Art beeinträchtigen nicht nur den Naturgenuss an den Gewässern, sondern beeinträchtigen auch die an Gewässer gebundenen Tierarten (insbesondere die Vogelwelt).

Bei Stillgewässern handelt es sich um dauerhaft stehende Binnenoberflächengewässer, welche nicht der Entwässerung umliegender Flächen dienen.

zu Absatz 1, Ziffer 19 (Luftfahrzeuge)

Von Luftfahrzeugen, Luftschiffen bzw. Flugobjekten geht insbesondere auf die Vogelwelt eine erhebliche Störung aus. Vogelarten reagieren auf Flugobjekte völlig anders als Menschen. Während beim Menschen insbesondere die Lärmentwicklung als Belastung empfunden wird, führt bei Vögeln vor allem die Bewegung der Flugkörper und weniger der Fluglärm zu Beunruhigungen. Da fast alle Vogelarten damit rechnen müssen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann, verursachen auch Flugzeuge unabhängig von ihrer Form bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen) oder veranlassen sie sogar zum panikartigen Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebiets (physischer Stress). Untersuchungen haben gezeigt, dass auch von ferngesteuerten Flugzeugmodellen eine „Scheuchwirkung“ auf fast alle Vogelgruppen ausgeht. Entsprechende Auswirkungen wurden bei Brut- und Rastvögeln festgestellt. Modellflugzeuge über Brutrevieren wurden von verschiedenen Vogelarten z. T. sogar heftig attackiert. Störungen wirken sich deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dies gilt für Rastvögel, Nahrungsgäste und für Brutvögel und ist somit praktisch ganzjährig wirksam. Zur Ermittlung von Ernteschäden durch lokal bedingte Hagelschauer werden auch Kleinflugzeuge mit speziellen Kameras eingesetzt. Eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge ist dann nicht notwendig. Für diese kurzzeitig eingesetzten Luftfahrzeuge gilt das Verbot nicht.

zu Absatz 1, Ziffer 20 (Umgang mit Hunden)

Entgegen § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), das nur in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) eine Anleinpflcht in der freien Landschaft regelt, wurde die Zeit zum Schutz der rastenden und überwinterten Vogelarten entsprechend geändert und es gilt ganzjährig, dass Hunde außerhalb von Wegen und eingefriedeten Bereichen nicht frei laufen gelassen werden dürfen.

Frei laufende Hunde können zu nicht unerheblichen Störungen von Brut- und Rastvögeln, welche sich auf den an die Wege angrenzenden Flächen befinden, führen.

Ausgenommen von dem Verbot sind rechtmäßig eingesetzte Jagdhunde oder andere Hunde, die im Zuge hoheitlicher Vollzugstätigkeiten eingesetzt werden (z.B. Polizei, Zoll).

zu Absatz 1, Ziffer 21 (Lärmverbot)

Lärm kann bereits in geringem Ausmaß den Lebensraum der hier rastenden und brütenden Vogelarten beeinträchtigen. Desgleichen fühlen sich erholungssuchende Menschen von Lärm belästigt. Insbesondere akustische Vergrämungsanlagen und Freizeitaktivitäten, die in die freie Landschaft drängen, sind hier kritisch zu sehen.

Lärm ist generell zu vermeiden. Vertragliche Regelungen zur Störungsminimierung (z.B. Vereinbarungen über Jagdtage) sind, ggf. unter Hinzuziehen des o. g. Fachgremiums, anzustreben.

Ausnahmen für die ordnungsgemäße Landwirtschaft und andere notwendige Maßnahmen sind in § 6 LSG VO geregelt.

zu Absatz 1, Ziffer 22 (Veranstaltungen in der freien Landschaft)

Veranstaltungen unterschiedlicher Art können nicht nur Lärm verursachen, sondern auch optische Störsignale aussenden und durch die damit verbundene Logistik auch Auswirkungen auf den Naturhaushalt verursachen.

Die Prüfung des Einzelfalls ist deshalb immer notwendig.

zu Absatz 1, Ziffer 23 (soq. „Skybeamer“)

Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel. Es hat bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Wenn Vögel unter schlechten Sichtverhältnissen diesem Licht entgegen fliegen, hilft ihnen das, eine Lücke im Nebel zu finden. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Vogelarten. Die Verwendung von lasergesteuerten Baugerätschaften ist von diesem Verbot nicht betroffen.

zu Absatz 1, Ziffer 24 (Beleuchtung, Lichtabstrahlung)

Insbesondere neuere landwirtschaftlich genutzte Gebäude (z.B. Ställe), deren Dächer und/ oder Giebel aus lichtdurchlässigen Platten bestehen, dominieren oftmals das nächtliche Landschaftsbild, denn die ungerichtete Beleuchtung (innen und außen) strahlt in alle Richtungen ab. Lichtleiteinrichtungen können hier Abhilfe schaffen.

zu Absatz 2

Bei den unter Absatz 1 Ziffer 1- 24 aufgeführten Verboten kann es im Einzelfall zu Abweichungen kommen, die sich an anderen Bestimmungen orientieren oder die sich zum Zweck der Umsetzung

von Maßnahmen zur Optimierung der Erhaltungsziele anbieten. Grundlage können Ergebnisse aus fortlaufenden Untersuchungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen oder auch die Berücksichtigung neuer Förderprogramme sein.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist §34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen. Ausnahmeanträge sind schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.

zu § 4 „Freistellungen“

Allgemein

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Regelungen der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

Die Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie, der Eingriffsregelung gem. §§ 14 BNatSchG sowie die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

zu Absatz 1 Nr. 1

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten bzw. Befahren des Gebiets zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung von Grundstücken. Die hohe Wertigkeit der Westermarsch für Brut- und Rastvögel, macht die Beibehaltung der bestehenden Einschränkungen für das Betreten erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass diese Einschränkungen und die damit verbundenen geringen Störungen erst zu den hohen Wertigkeiten geführt haben.

zu Absatz 1 Nr. 2

Die Nutzung der Straßen und Wege und der für die Erholung vorgesehenen Flächen durch die Allgemeinheit wird nicht eingeschränkt. Diese Nutzungen werden bereits praktiziert und es ist nicht davon auszugehen, dass sie „den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“ (§ 26, Abs. 2 BNatSchG). Außerdem ist gem. § 59 BNatSchG das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen zum Zweck der Erholung allen gestattet.

zu Absatz 1 Nr. 3 bis 5

Ein Betreten durch Bedienstete der Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfährt keine Einschränkung, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Durchführung von Maßnahmen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, zur Unterhaltung von Wegen, Gewässern, rechtmäßig bestehenden Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung liegen im allgemeinen öffentlichen Interesse. Dies gilt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch für das Betreten des Gebiets zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung. Durch die Einholung der Zustimmung der zuständigen unteren

Naturschutzbehörde ist gesichert, dass zum einen eine mit dem Schutzzweck vereinbarte Variante der Durchführung der Maßnahme gewählt wird, und zum anderen auch für die durchführende Stelle eine Sicherheit für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gegeben ist. Die Abstimmung der Durchführung nicht näher definierter Maßnahmen anderer Behörden sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen ist eine praxisnahe Lösung, mit der keine zu lange Vorlaufzeit verbunden ist und die dennoch ausreichend Zeit für gemeinsame Vereinbarungen vor Ort einräumt. Die Freistellung ermöglicht ein sofortiges Handeln, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden soll. Eine unverzügliche nachträgliche Information an die zuständige untere Naturschutzbehörde reicht in diesem Fall aus. So ist bei Gefahr im Verzuge ein sofortiges Handeln möglich.

zu Absatz 1 Nr. 6

In § 3 Abs. 1 Nr. 14 und 15 der Verordnung ist es verboten, Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen, die dazu geeignet sind, das offene Landschaftsbild zu überprägen. Mit dieser Freistellung soll eine eindeutige Handhabe für die Anlage von standorttypischen Gehölzbeständen geschaffen werden, die zur Eingrünung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen. Die Platzierung dieser Gehölzflächen auf bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft zur Hoffläche wird dabei vorausgesetzt.

zu Absatz 1 Nr. 7

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung ist die Nutzung von Flächen verboten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzt wurden. § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung regelt die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die z.B. an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben. Dies dient der Klarstellung der Rechtslage.

zu Absatz 1 Nr. 8, 9, 10, 11 (Privilegierte Vorhaben)

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Durch die Freistellung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch soll zum einen die Durchführung von Bauvorhaben im engen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen ohne Befreiung nach § 5 der Verordnung ermöglicht werden. Dadurch ist die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im Landschaftsschutzgebiet erleichtert.

Mit der Prüfung des Bauantrages entscheidet die zuständige Behörde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, ob das beantragte Vorhaben den Schutzzwecken dieser Verordnung möglicherweise entgegen steht. In einem solchen Fall kann die Behörde vom Vorhabenträger eine Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) verlangen.

Die baulichen Anlagen, auch offene Weideunterstände, die nicht dem Baurecht unterliegen, sollen soweit möglich in landschaftstypischer Weise und mit landschaftsgerechten Materialien ausgeführt werden, sodass ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert wird.

zu Absatz 1 Nr. 12

Die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung ist soweit freigestellt, wie es sich mit den Schutzziele nach § 2 der LSG-VO vereinbaren lässt. Es handelt sich überwiegend um Betriebe mit Viehhaltung, die das Milchvieh in der Weideperiode zum Melkplatz treiben müssen und auf klauenschonende Wege angewiesen sind. In diesen Betrieben ist es auch wichtig, dass zur Grünfütterbeschaffung teilbefestigte Wege zur Verfügung stehen. Die innerbetrieblichen Wege dienen nicht anderen Nutzern. Die Unterhaltung vorhandener Viehtriebswege ist wie bisher zulässig.

zu Absatz 1 Nr. 13 und 15

§ 5 (2) BNatSchG definiert die dienende Funktion der Landwirtschaft. Die Privilegierung nach § 5 Abs.1 BNatSchG schließt die Festsetzungen einer LSG- VO nicht aus. Wenn der Schutzzweck bestimmte Anforderungen verlangt, muss auch eine landwirtschaftliche Nutzungsweise zurücktreten.

Andere Formen sind demnach nicht Landwirtschaft in diesem Sinne sondern stellen Sonderformen dar. Sonderformen der landwirtschaftlichen Nutzung (Hobbytierhaltung, Kurzumtriebsplantagen, Energiemaisanbau) fallen nicht unter die Privilegierung nach § 5 Abs.1 BNatSchG und somit kann in der LSG-VO nur die landwirtschaftliche Nutzung freigestellt werden, die auch der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft dient.

Ein großer Teil des Vogelschutzgebiets ist auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Dabei sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Anforderungen die sich aus anderen Fachgesetzen ergeben sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen, die auch für alle anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets gelten. Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flächen können durch angepasste Programme umgesetzt werden. Die von den Nutzern erbrachten Leistungen werden entsprechend honoriert (allg. Vertragsnaturschutz). Auf die angebotenen Programme wird in regionalen Medien und von den Fachbehörden hingewiesen, vgl. auch Begründung zu § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

Durch das Niedersächsische Fischereirecht ist geregelt, dass auch die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Gemäß des Niedersächsischen Fischereigesetzes gibt es die Möglichkeit, das Betreten oder die Benutzung bestimmter Grundstücke einzuschränken.

Zu Absatz 1 Nr. 14

Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt bzw. von dieser angeordnet sind, bedürfen keiner Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung und sind daher freigestellt.

So sind bestimmte vertikale und lineare Landschaftselemente ab einer bestimmten Größe (Baumreihen, Feldgehölze) durch Beseitigungsverbot (Cross - Compliance) geschützt.

Hier kann es zur Erreichung der Schutzziele unter Umständen notwendig sein, derartige Strukturen aus der Landschaft zu entfernen.

zu Absatz 1 Nr. 16

Nach dem Niedersächsischen Deichgesetz ist den Deichen ein Deichschutzbereich von in der Regel 50 m binnendeichs zugeordnet. Aufgrund der hohen Bedeutung des Deichschutzes für die Sicherung des küstennahen Marschbereiches, muss in dieser sog. Deichschutzzone der Küstenschutz unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt werden.

zu Absatz 2

Die Jagd im Schutzgebiet „Westermarsch“ ist nicht eingeschränkt. Insofern wird die ordnungsgemäße Jagdausübung durch diese Verordnung nicht berührt.

In der Zeit von Ende September bis Ende Mai ist von einer Vergesellschaftung von Grau-, Bläß- und insbesondere Zwerggänsen auszugehen. Aufgrund der äußerst hohen Verwechslungsgefahr der grauen Gänse insbesondere im Flug ist in diesem Zeitraum ein sicheres Ansprechen der Arten nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Jagd zu beachten. Insbesondere ist der Grundsatz zu beachten, dass ein Tier nur geschossen werden darf, wenn es zweifellos „angesprochen“ werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Bejagung nicht zulässig und würde gegen die Regelung des § 20 BJagdG verstoßen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23.09.2014 verwiesen. Danach ist die Jagd auf Graugänse vom 01.08.-30.11. eines jeden Jahres gestattet. Ferner gilt ein generelles Jagdverbot auf Bläss- und Saatgänse.

Gänse unterschiedlicher Arten ziehen und rasten –wie oben erwähnt- in gemischten Trupps. Die Arten halten sich generell gemeinsam auf Flächen auf und eine Jagd auf Graugänse betrifft auch immer Bläss- Saat- und Zwerggänse.

Eine Einschränkung des Jagdrechts ist indessen aufgrund des geltenden Jagdrechts nicht möglich. Es muss daher an das Verantwortungsbewusstsein der Jagdausübungsberechtigten appelliert werden, die Jagd auf Graugänse (als einzige Gänseart mit Jagdzeit im Landschaftsschutzgebiet) auf freiwilliger Basis ab Ende September einzustellen, da dann mit dem Auftreten von Zwerggänsen zu rechnen ist.

Die Jagd auf alle übrigen, nicht genannten Arten wird durch die DVO-NJagdG geregelt. Die zuständige Naturschutzbehörde trifft, wenn nötig, über die Regelungen der Verordnung hinaus

gehende oder nähere die Jagd betreffende Vereinbarungen mit den zuständigen Verbänden oder Nutzern.

Es ist anzustreben, über vertragliche oder freiwillige Vereinbarungen, ggf. unter Hinzuziehen des o. g. Fachgremiums, eine umfassende Umsetzung der Schutzziele des Schutzgebiets zu sichern. Denkbar wären z. B. vereinbarte Jagdtage wie im angrenzenden Nationalpark Nds. Wattenmeer bereits üblich.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie allen jagdlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in den Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Zustimmung kann mündlich oder schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. In diesem Zusammenhang ist auch das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 der Verordnung zu sehen (Verbot für die Anlage von Gehölzen in der freien Landschaft, die zu einer Überprägung des offenen Landschaftsbildes führen können). Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitate für verschiedene Prädatoren bieten, ist auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten damit verbunden. Die Einschränkung der Anlage von Wildäckern und -äsungsflächen soll dafür Sorge tragen, dass keine für die intensive landwirtschaftliche Nutzung unattraktiven Flächen in diesem Sinne umgenutzt werden. Hier ist auf § 5 der Verordnung hinzuweisen. So können bestimmte Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel dienen oder bestimmten Vogelarten Vorteile bieten, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Der in Abs. 3 vorgenommene Zustimmungsvorbehalt gewährleistet die Integrität der Schutzfunktionen des LSG.

Zu § 5 „Befreiungen“

Der § 5 der Verordnung regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung zu erlangen. Gem. § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei der Realisierung von Projekten und Plänen wird vorausgesetzt, dass dies nicht nur mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar, sondern auch eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen gegeben ist (Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gem. § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

zu § 6 „Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz“

zu Absatz 1 (Kennzeichnung des Schutzgebiets)

Gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

zu Absatz 2 (Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan)

Anmerkung: Die hier angesprochenen Pläne werden in der Praxis unter unterschiedlichen Bezeichnungen geführt (Pflege-, Entwicklungs-, Maßnahmen-, Bewirtschaftungsplan etc.). Angesprochen sind hier stets Pläne, die gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000 – Gebiete aufgestellt werden.

Gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG werden – soweit erforderlich - für Natura 2000-Gebiete Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Westermarsch“ bzw. die wertgebenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten- und Lebensraumtypen genannt, welche im Rahmen der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Maßnahmenhinweise in §2 Absatz 4 der LSG-Verordnung sowie in der Begründung zu §2 der VO weiter oben in diesem Text).

zu Absatz 3 (zusätzliche Regelungen)

Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch vertragliche Vereinbarungen ist im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein (§ 3 Absatz 3, § 21 Abs. 4 sowie § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Wenn es für die Umsetzung des Schutzzwecks notwendig ist, soll die Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z.B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbeschränkung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Ebenso möglich ist die Vereinbarung von dem Schutzzweck dienenden Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für EU- finanzierte Agrarumweltprogramme (auf der Grundlage der Artikel 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und den länderspezifischen Programmen als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder anderen Gründen abgeschlossen werden können.

Eine nachhaltige Umsetzung zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten kann zwar nicht allein durch Vertragsnaturschutz geleistet werden, gleichwohl hat der Gesetzgeber in § 3 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) den gesetzlichen Rahmen für den Vertragsnaturschutz festgelegt.

Geeignete Maßnahmen können durch EU- Förderung (ELER) kofinanziert und mit Landesmitteln umgesetzt werden. Die Maßstäbe müssen über die im BNatSchG beschriebene gute fachliche Praxis sowie über die Bestimmungen in Cross-Compliance hinausgehen.

Werden EU- Mittel eingesetzt, muss das Land ein geeignetes Programm auflegen. Es können auch Programme aufgestellt werden, die sich aus Naturschutz- und Landwirtschaftsmitteln zusammensetzen (Baukastensystem). Hierbei handelt es sich um sogenannte Kooperationsprogramme.

Entsprechende Förderanträge werden im Vorfeld auf ihre Praxistauglichkeit geprüft und unterliegen während der Förderperiode einer Überprüfung hinsichtlich Zweckmäßigkeit. Da es sich bei den Natura 2000- Gebieten um regional abgegrenzte Schutzgebiete handelt, ist eine flexible Anpassung der angebotenen Maßnahmen an die lokalen Bedingungen wichtig. Änderungen werden in Zusammenarbeit mit den Nutzern erarbeitet. Dazu wurden bereits Arbeitskreise in den verschiedenen Vogelschutzgebieten gebildet, die sich mit der kooperativen Strategie des Agrar-Naturschutzes auseinandersetzen, Konzepte ausarbeiten und Änderungen einbringen.

Die Teilnahme an den Agrarumwelt- und Naturschutzprogrammen geschieht auf freiwilliger Basis. Über entsprechende Förderanträge oder Projekte wird aktuell in den örtlichen Medien und den speziellen Informationsblättern und Foren der Landwirtschaft informiert.

Die Vertragsvarianten werden entsprechend der vorhandenen Landesmittel mit festgelegten Laufzeiten angeboten. Neben den vom Land Niedersachsen aufgelegten Programmen besteht die Möglichkeit, durch andere Vertragsformen und Vertragspartner Schutzziele in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Grundlagen für die Ausgestaltung der Verträge ergeben sich aus den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet.

zu § 7 „Fachgremium“

Zu den Aufgaben des Fachgremiums gehört es unter anderem, die Untere Naturschutzbehörde zu beraten und Projekte zur Umsetzung der vom Gesetzgeber geforderten Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu entwickeln.

Die dazu erforderliche Sachkompetenz und die Mitwirkungsbereitschaft der Akteure aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen soll gemeinsam mit der Naturschutzverwaltung die Akzeptanz für das Gebiet fördern und zur Vermeidung von Konflikten unterschiedlicher Interessengruppen beitragen.

Die Treffen des Fachgremiums werden nach Bedarf vereinbart und abgehalten. Wichtig ist das gemeinsame Interesse an einer auf fachlicher Ebene geführten Kommunikation um eine Optimierung von Verwaltungsaufgaben oder das Ausnutzen von finanziellen Möglichkeiten zu erreichen.

Das Fachgremium wird durch die Naturschutzbehörde zu ihren Sitzungen mit einer Frist von jeweils 3 Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die auf den Fachgremiumssitzungen getroffenen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und sind nicht bindend oder Voraussetzung für behördliche Entscheidungen.

zu § 8 „Verstöße“

zu Absatz 1 bis 4

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wortlaut des Verordnungsentwurfs enthalten.

zu § 9 „Inkrafttreten“

Dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens und des offiziellen Ortes der Schutzkategorien, vor allem nach § 22 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ bleiben unberührt.

Das bereits bestehende Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 20 „Neuwesteel“ wird in das LSG-AUR 31 integriert. Die Verordnung zu LSG-AUR 20 tritt somit außer Kraft.

Stand: 26.11.2014